



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47612

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6½ J x 15 H2

Typ: 2366

Inhaber der ABE und Hersteller: MIM Tecnomagnesio S.r.l.
IT-30135 VENEZIA

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47612

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47612

Die ABE Nr. 47612 erstreckt sich auf die Sonderräder 6½ J x 15 H2, Typ 2366, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch-Ø in mm	Zu- lässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis-Ø in mm / Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	2366 100 PCD EF1	Ø60.1 – Ø58.1	58,1	615	1950	100/4	35
	Nur mit Kegelbundspeziialschrauben M12x1,25, Schaftlänge 27,5 mm						
2	2366 100 PCD EF1	Ø60.1 – Ø52.1	52,1	615	1950	100/4	35
3	2366 100 PCD EF1	Ø60.1 – Ø54.1	54,1	615	1950	100/4	35
4	2366 100 PCD EF1	Ø60.1 – Ø56.1	56,1	615	1950	100/4	35
5	2366 100 PCD EF1	Ø60.1 – Ø56.6	56,6	615	1950	100/4	35
6	2366 100 PCD EF1	Ø60.1 – Ø57.1	57,1	615	1950	100/4	35
7	2366 100 PCD EF1	Ø60.1 – Ø59.1	59,1	615	1950	100/4	35
8	2366 100 PCD EF1	ohne Ring	60,1	615	1950	100/4	35
9	2366 108 PCD P6L	ohne Ring	65,1	606 615	1980 1950	108/4	26
10	2366 100 PCD T17	Ø60.1 – Ø54.1		615	2126		
11	2366 100 PCD T17	Ø60.1 – Ø56.1	56,1	615	2126	100/5	37
12	2366 100 PCD T17	Ø60.1 – Ø57.1	57,1	615	2126	100/5	37
13	2366 108 PCD PV2	Ø65.1 – Ø58.1	58,1	650	2085	108/5	35
14	2366 108 PCD PV2	Ø65.1 – Ø60.1	60,1	650	2085	108/5	35
15	2366 108 PCD PV2	Ø65.1 – Ø63.4	63,4	650	2085	108/5	35
16	2366 108 PCD PV2	ohne Ring	65,1	650	2085	108/5	35
17	2366 112 PCD D2	Ø66.6 – Ø57.1	57,1	650	1990	112/5	35
18	2366 112 PCD D2	ohne Ring	66,6	650	1990	112/5	35
19	2366 100 PCD T17	ohne Ring	60,1	615	2126	100/5	37

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 366-0358-08-MURD genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47612

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV SÜD AUTOMOTIVE GMBH, TÜV SÜD Gruppe, Garching, vom 07.10.2008 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 11.12.2008
Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 366-0358-08-MURD



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47612

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG DER ABE

366-0358-08-MURD

Antragsteller: MIM TECNOMAGNESIO SRL
30135 Venezia
Art: Sonderrad 6 1/2 J X 15 H2
Typ: 2366

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung der ABE verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

0. Hinweise

Die Radausführung F1A, darf nur mit Lochkreisvariationsschrauben verwendet werden.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
F1A	2366 100 PCD EF1	Ø60,1 Ø58,1	100/4	58,1	35	615	1950	07/08
V2	2366 100 PCD EF1	Ø60,1 Ø52,1	100/4	52,1	35	615	1950	07/08
T1	2366 100 PCD EF1	Ø60,1 Ø54,1	100/4	54,1	35	615	1950	07/08
H1	2366 100 PCD EF1	Ø60,1 Ø56,1	100/4	56,1	35	615	1950	07/08
L2	2366 100 PCD EF1	Ø60,1 Ø56,6	100/4	56,6	35	615	1950	07/08
W4	2366 100 PCD EF1	Ø60,1 Ø57,1	100/4	57,1	35	615	1950	07/08
T9	2366 100 PCD EF1	Ø60,1 Ø59,1	100/4	59,1	35	615	1950	07/08
EF1	2366 100 PCD EF1	ohne	100/4	60,1	35	615	1950	07/08
P6L	2366 108 PCD P6L	ohne	108/4	65,1	26	606	1980	07/08
P6L	2366 108 PCD P6L	ohne	108/4	65,1	26	615	1950	07/08
T5	2366 100 PCD T17	Ø60,1-Ø54,1	100/5	54,1	37	615	2126	07/08
Y6	2366 100 PCD T17	Ø60,1-Ø56,1	100/5	56,1	37	615	2126	07/08
W6	2366 100 PCD T17	Ø60,1-Ø57,1	100/5	57,1	37	615	2126	07/08
T17	2366 100 PCD T17	ohne	100/5	60,1	37	615	2126	07/08
F18V	2366 108 PCD PV2	Ø65,1 - Ø58,1	108/5	58,1	35	650	2085	07/08
E3V	2366 108 PCD PV2	Ø65,1 - Ø60,1	108/5	60,1	35	650	2085	07/08
G26	2366 108 PCD PV2	Ø65,1 - Ø63,4	108/5	63,4	35	650	2085	07/08
PV2	2366 108 PCD PV2	ohne	108/5	65,1	35	650	2085	07/08
A2	2366 112 PCD D2	Ø66,6 Ø57,1	112/5	57,1	35	650	1990	07/08
D2	2366 112 PCD D2	ohne	112/5	66,6	35	650	1990	07/08

Gutachten 366-0358-08-MURD zur Erteilung der ABE

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 15 H2
Antragsteller: MIM TECNOMAGNESIO SRL

Radtyp: 2366
Stand: 07.10.2008



Seite: 2 von 4

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller : MIM TECNOMAGNESIO SRL
30135 Venezia
Hersteller : MIM TECNOMAGNESIO SRL
30135 Venezia
Handelsmarke : MIM
Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt
Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung
Masse des Rades : ca. 8,5 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung F1A:

	: Außenseite	: Innenseite
Handelsmarke	: MIM	: --
Radtyp	: --	: 2366
Radausführung	: --	: 2366 100 PCD EF1
Radgröße	: --	: 6 1/2 J X 15 H2
Typzeichen	: KBA (wird beantr.)	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET35
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 07.08
Herkunftsmerkmal	: --	: MADE IN ITALY
Gießereikennzeichnung	: --	: MIM
Weitere Kennzeichnung	: --	: PCD 100/EF1

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen und Geländefahrzeuge vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Sonderradprüfungen, s. Bericht-Nr. 366-0358-08-MURD-TB der TÜV Automotive GmbH.

Gutachten 366-0358-08-MURD zur Erteilung der ABE

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 15 H2
Antragsteller: MIM TECNOMAGNESIO SRL

Radtyp: 2366
Stand: 07.10.2008



Seite: 3 von 4

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VklB S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 05.2000 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung wurde gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, VklB S 1377" vom 25.11.1998" geprüft.

IV. Zusammenfassung:

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgender Verwendungsbereich wurde festgelegt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	ALFA LANC., CITROEN, FIAT, PEUGEOT	F1A	35	07.10.2008	liegt bei
2	NETHERLAND, VOLVO	V2	35	07.10.2008	liegt bei
3	CITROEN, DAIHATSU, FUJI HEAVY IND.(J), HYUNDAI, HYUNDAI Assan Otomotiv Sanayi, HYUNDAI MOTOR (IND), KIA, MAZDA, OPEL / VAUXHALL, PEUGEOT, SUZUKI, TOYOTA	T1	35	07.10.2008	liegt bei

Gutachten 366-0358-08-MURD zur Erteilung der ABE

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 1/2 J X 15 H2
Antragsteller: MIM TECNOMAGNESIO SRL

Radtyp: 2366
Stand: 07.10.2008



Seite: 4 von 4

4	BMW AG, DAIHATSU, HONDA, KIA, MITSUBISHI, NETHERLAND, ROVER	H1	35	07.10.2008	liegt bei
5	DAEWOO AUTOMOBILE ROMANIA S.A., DAEWOO MOTOR CO. LTD, DAEWOO-FSO Motor Sp. z o.o., FIAT, GM DAEWOO (ROK), OPEL, OPEL / VAUXHALL	L2	35	07.10.2008	liegt bei
6	SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	W4	35	07.10.2008	liegt bei
7	NISSAN	T9	35	07.10.2008	liegt bei
8	AUTOMOBILES DACIA S.A., MATRA (F), NISSAN, NISSAN EUROPE (F), RENAULT	EF1	35	07.10.2008	liegt bei
9	CITROEN, PEUGEOT	P6L; P6L	26	07.10.2008	liegt bei
10	TOYOTA	T5	37	07.10.2008	liegt bei
11	FUJI HEAVY IND.(J), ROVER	Y6	37	07.10.2008	liegt bei
12	AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	W6	37	07.10.2008	liegt bei
13	FIAT	F18V	35	07.10.2008	liegt bei
14	MATRA (F), RENAULT	E3V	35	07.10.2008	liegt bei
15	FORD, FORD MOTOR, VOLVO	G26	35	07.10.2008	liegt bei
16	CITROEN, PEUGEOT, VOLVO	PV2	35	07.10.2008	liegt bei
17	AUDI, FORD, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	A2	35	07.10.2008	liegt bei
18	DAIMLER BENZ, MERCEDES-BENZ	D2	35	07.10.2008	liegt bei
19	T17	T17	37	07.10.2008	liegt bei

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

V.3. Technische Unterlagen:

siehe Anlage: Technische Unterlagen



Westphaling

Westphaling

Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
Garching, 07.10.2008
HUB

Gutachten 366-0358-08-MURD zur Erteilung der ABE

ANLAGE: Technische Unterlagen
Hersteller: MIM TECNOMAGNESIO SRL

Radtyp: 2366
Stand: 07.10.2008



Seite: 1 von 1

Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen:

Ausführung	Rad-Zeichnungs-Nr.	Datum	Änderung / Datum
------------	--------------------	-------	------------------

Ausführung	Zentrierring-Zeichnungs -Nr.	Datum	Änderung / Datum
------------	---------------------------------	-------	------------------

Bezeichnung	Unterlagen mit Änderung	Datum / Änderung / Datum
Nabendeckel	9000 MIM	23.07.2001
Radbeschreibung	--	12.09.2008
Radmutter M12x1,25 SW19	041	18.07.2005
Radmutter M12x1,25 SW21	043	18.07.2005
Radmutter M12x1,5 SW19	042	18.07.2005
Radmutter M12x1,5 SW21	044	18.07.2005
Radschraube M12x1,25/27,5	015C	25.06.2007
Radschraube M12x1,25/36	02	25.06.2007
Radschraube M12x1,5/24	03	25.06.2007
Radschraube M12x1,5/26	03K	25.06.2007
Radschraube M12x1,5/28	01/A	25.06.2007
Radschraube M14x1,5/27	016C	25.06.2007
Radschraube M14x1,5/28,5	05	21.06.2005
Radzeichnung	2366/D2	26.05.2008
Radzeichnung	2366/NF1	21.04.2008
Radzeichnung	2366/P6L	26.05.2008
Radzeichnung	2366/P1L	26.05.2008
Radzeichnung	2366/PV2	26.05.2008
Radzeichnung	2366/T17	26.05.2008
Radzeichnung	2366/EF1	26.05.2008
Radzeichnung	2366/NF	21.04.2008

Gutachten 366-0358-08-MURD zur Erteilung der ABE

ANLAGE: Allgemeine Hinweise
Hersteller: MIM TECNOMAGNESIO SRL

Radtyp: 2366
Stand: 07.10.2008



Seite: 1 von 1

Wuchtgewichte

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammergewichte am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

Allgemeine Reifenhinweise

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5% oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Ersatzrad

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Allgemeine Radhinweise

Eine nachträgliche mechanische Bearbeitung und/oder thermische Behandlung ist nicht zulässig.